

Gesuch zur Ausübung von gewerbsmässigen Bewachungsaufträgen im Kanton Luzern

§ 29 Bewilligungspflicht

Wer gewerbsmässig Bewachungsaufträge ausführt, bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departements.

Auszug aus dem Gesetz über die Luzerner Polizei vom 27. Januar 1998

Die Gesuche sind spätestens 3 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit zu stellen.

Das Verzeichnis mit den erteilten Bewilligungen wird auf der Homepage der Luzerner Polizei veröffentlicht.

Sicherheitsfirma	Neu <input type="checkbox"/>	Mutation <input type="checkbox"/>
-------------------------	-------------------------------------	--

1. Firmenname:

Firmenadresse: _____
 Hauptsitz: _____
 Telefon Geschäft: _____ Mobiltelefon: _____
 E-Mail / Homepage: _____

2. Handelsregister: (bei ausländischen Firmen die entsprechende Gewerbe genehmigung)

Sitz: _____
 Domizil: _____
 Rechtsform: _____
 Grundlagen: _____
 Eintragungsdatum: _____
 Letzte SHAB Nr.: _____
 Zweck: _____
 Verwaltungsorgan / Inhaber: _____
 Filialsitze: _____

3. Geschäftsführer:

Name: _____ Vorname: _____
 Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____
 Heimatort: _____ Beruf: _____
 Staatsangehörigkeit: _____
 Adresse: _____ Plz, Wohnort: _____
 Telefon: _____ E-Mail: _____
 Waffentragschein vorhanden: Ja Nein
 Waffenart: _____

4. Personalbestand:

	Kt. Luzern	Schweiz	EU
Angestellte 100 %	_____	_____	_____
Teilzeitangestellte	_____	_____	_____
Waffentragscheine Feuerwaffen	_____	_____	_____
Waffentragscheine Nichtfeuerwaffen	_____	_____	_____
Hundeführer	_____	_____	_____

5. Dienstleistungen der Sicherheitsfirma:

	Ja	Nein
Bewachungen / Überwachungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Präventionspatrouillen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ordnungsdienste	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verkehrs- / Parkdienste	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eingangskontrollen / Kassendienste / Portierdienste	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kontrollgänge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Revierdienste	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werttransporte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Chauffeurdienste	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Personenbegleitschutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fahrzeugrückführungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Notruf- / Überwachungsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Interventionsdienste	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verkauf von Sicherheitssystemen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
evt. weitere Dienste:	_____	

6. Versicherung:

Die Firmenhaftpflichtversicherung besteht bei der: _____

Die Höhe der Haftpflichtschadensumme beträgt: CHF _____

7. Vorstrafen:

Hängiges Verfahren: _____

Wenn ja, Gründe: _____

Ja	Nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

8. Dem vorliegenden Gesuch muss beigelegt werden:

Unterlagen der geschäftsführenden Person

- Kopie eines amtlichen Ausweises oder Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis)
- aktueller Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate) www.strafregister.admin.ch
- Ausl. Firmen haben einen Strafregisterauszug oder ein Führungszeugnis inkl. einer deutschen Übersetzung beizulegen
- Lebenslauf mit zusätzlichen Angaben über die berufliche Tätigkeit
- aktueller Betreibungsregisterauszug

Unterlagen Firma / Unternehmung

- aktueller beglaubigter Handelsregisterauszug
- Geschäftsunterlagen (Firmenprofil, Art, Zweck und Umfang der Geschäftstätigkeit)
- aktuelle unterschriebene Versicherungsbestätigung (keine Police)
- Kopien allfälliger Bewilligungen in anderen Kantonen
- aktueller Betreibungsregisterauszug
- Vorlagen in Bezug auf Beschriftungen / Logo / evt. Fotos vom Uniformkonzept
- Liste Mitarbeiter

Ich bestätige, alle Angaben wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben und dass ich nicht entmündigt bin. Ich erlaube der zuständigen Behörde, die erteilten Informationen nachzuprüfen.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Auszug aus dem Gesetz über die Luzerner Polizei vom 27. Januar 1998

(Stand 01.02.2018)

§ 28

¹ Der Regierungsrat kann auf Antrag der Kommandantin oder des Kommandanten Private mit der Erfüllung von Aufgaben der Luzerner Polizei beauftragen, sofern sie die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen.

² *

³ Aufträge, die polizeiliches Handeln gemäss den §§ 9–21 bedingen, dürfen nicht an Private übertragen werden.

§ 29 Bewilligungspflicht

Wer gewerbsmässig Bewachungsaufträge ausführt, bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departementes.

§ 30 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn die gesuchstellende Person nachweist, dass sie

- a. handlungsfähig ist,
- b. das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung besitzt und Wohnsitz in der Schweiz hat
- c. in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung nicht wegen Delikten gegen Leib und Leben, die Sittlichkeit oder das Vermögen verurteilt worden ist und
- d. gut beleumundet ist.

² Juristische Personen bezeichnen für die Bewilligungserteilung eine Vertreterin oder einen Vertreter. Diese müssen jederzeit nachweisen können, dass das mit gewerbsmässigen Bewachungsaufträgen betraute Personal die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt.

³ Die Bewilligung kann unter Auflagen erteilt werden und ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen nicht länger erfüllt sind oder gegen die Auflagen verstossen wird.

§ 31 Rechte und Pflichten

¹ Private haben unter Vorbehalt von § 28 keine polizeilichen Befugnisse.

² Wer gewerbsmässig Bewachungsaufträge ausführt, ist unter Vorbehalt des Zeugnisverweigerungsrechts gemäss den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung zur Zusammenarbeit mit der Luzerner Polizei verpflichtet.

³ Wer ohne Bewilligung gewerbsmässig Bewachungsaufträge ausführt oder den in den Auflagen zur Bewilligung festgehaltenen Pflichten nicht nachkommt, wird, auch bei fahrlässiger Begehung, mit Busse bestraft.

Auszug aus der Verordnung über die Luzerner Polizei vom 6. April 2004

(Stand 01.01.2020 SRL 351)

§ 14

¹ Ist die Gesuchstellerin eine juristische Person, hat deren Vertreterin oder Vertreter die Bewilligungsvoraussetzungen nach § 30 des Gesetzes über die Luzerner Polizei zu erfüllen.

² Juristische Personen haben Änderungen ihres Personalbestandes der Luzerner Polizei unaufgefordert innert 10 Tagen zu melden.

Ich habe den Auszug aus dem Gesetz / Verordnung über die Luzerner Polizei gelesen und bin über die gesetzlichen Anforderungen an Sicherheitsunternehmen informiert.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

